32. 1. Erstreckt sich die Rechtstraft eines Feststellungsnrteils, das eine Schadensersatverpflichtung aus rechtswidriger Körperverletzung ober Gesundheitsbeschädigung ausspricht, auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem von dem Berletzten ausgeblich erlittenen Gesundheitsschaden?

2. Berhältnis bes Feststellungsnrteils auf Schadensersatz zu bem Zwischennrteil über ben Grund eines Schadensersatzanspruchs.
3BD. §§ 256, 804, 322.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 6. November 1919 i. S. preuß. Eisenbahn= fiskus (Bell.) w. M. (Kl.). VI 300/19.

L Landgericht Essen. IL Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger hat am 30. Oktober 1913 auf bem Bahnhof D. einen Unfall erlitten und wegen des infolge der Verletzung ihm entstandenen Schadens in einem Borprozesse den Beklagten mit einer Feststellungsklage in Anspruch genommen. Der Beklagte wurde in zenem Prozesse rechtskräftig verurteilt, dem Kläger nach Maßgabe des Reichshaftpslichtgesetes allen aus dem Unfall entstandenen und weiter entstehenden Schaden zu ersehen. Rachdem der Beklagte dem Kläger bereits einmal 27000 M an Schadensersatz gezahlt hat, sordert dieser mit der gegenwärtigen Klage einen weiteren Betrag von 15140 M als Verdienstaussall und Heilungskosten die 1. Januar 1917. Das Landgericht hat den Beklagten unter Abweisung der Mehrsorderung zur Zahlung von 5256,55 M verurteilt. Die Berusung des Beklagten wurde zurückgewiesen, ebenso seine Kevision, diese aus folgenden

"Mit dem Landgerichte hat sich das Berufungsgericht an die Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges der bei dem Kläger bestehenden Muskelerschlaffung und der daraus hervorgegangenen Erwerbsunsähigkeit durch das rechtskräftig gewordene Urteil auf Feststellung der Schadensersahverpslichtung für gebunden erachtet. Die Rechtskraft

eines Urteils, führt es aus, bestimme sich nicht allein nach ber Urteilsformel; biese erfahre vielmehr ihre nähere Beftimmung und Erläuterung in ben Entscheibungsgrunden. Im gegebenen Falle habe bas Festftellungsurteil bes Borprozeffes ausgesprochen, bag bie Mustelerschlaffung, an ber ber Rläger leibe, als Folgeerscheinung bes erlittenen Unfalls eingetreten fei. Der Rlager habe zwar ichon fruber an Unfällen besselben Körperübels zu leiben gehabt; er sei aber zur Beit bes Unfalles bavon völlig genesen gewesen und ber erneute Ausbruch sei auf ben Unfall jurudjufibren, ber aus ber vorhandenen Anlage von neuem bas Leiben babe entstehen laffen. Damit fei bie Schabenserjanpflicht bes Beklagten aus ber Unfallsfolge biefer bestimmten Ertrankung rechtskräftig festgestellt, und auf ben jest bom Beklagten angebotenen Beweis, bie Muskelerschlaffung sei nicht Folge bes Unfalles gewesen, ber Rlager wurde auch ohne ben letteren an bem Ubel wieber ertrantt fein, tonne nicht mehr eingegangen werben. Db bie rechtstraftige Feststellung auch auf einen neuen Unfall besfelben Rorperleibens zu erstreden fei, fei nicht in Frage; es handle fich noch um bie Erwerbsfolgen bes burch ben Unfall ausgelöften Anfalls von Mistelerichlaffung.

Die Revision rügt die Verletzung der Rechtsgrundsätze über die Rechtstraft eines Urteils. Das Berufungsgericht verwechsele Anspruch und Rechtsverhältnis. Das Feststellungsurteil des Vorprozesses habe für den jetzt eingeklagten Anspruch, es damals noch nicht erhoben gewesen, keine Rechtstraft geschaffen; es verurteile lediglich den Verlagten zum Ersatz allen aus dem Unfalle dem Kläger erwachsenen Schadens. Dabei bleibe der letztere offen, damit aber auch die Frage, ob die noch bestehende Muskelerschlaffung und deren Wirkungen auf die Erwerdssähigkeit des Klägers mit dem Unfall in ursächlichem Zusammenhange stehen. Welcher Schaden entstanden sei und noch entstehen werde, das gerade bleibe beim Feststellungsurteil unentschieden und müsse dei der nachsolgenden Leistungsklage jedesmal nachgewiesen und müsse bei der nachsolgenden Leistungsklage jedesmal nachgewiesen

merben.

Die Revision war nicht für begründet zu erachten. Nicht das Berusungsgericht verwechselt Anspruch und Rechtsverhältnis (§ 256 BBD.), sondern die Revision verwechselt die Feststellung eines Rechtsverhältnisses mit derzenigen von rechtsbegründenden Tatsachen.

Ein Urteil, das eine Schabensersatverpflichtung aus unerlaubter Handlung zur Feststellung bringt, hat das Rechtsverhältnis zum Gegenftande, das aus einem bestimmten außeren Geschehnis zwischen bessen Urheber und der Person, in deren Rechtskreis durch das Geschehnis eingegriffen wird, entsteht. Die Feststellung soll die gesicherte Unterlage für spätere aus dem Rechtsverhältnis geltend zu machende Leistungsansprüche werden; sie muß also die auf diese bestimmten Leistungs-

ansprüche, die in ihrem Umfange noch nicht zu übersehen, vielleicht auch überhaupt noch nicht entstanden, sondern nur nach den Erfahrungen bes Lebens mit einiger Sicherheit zu erwarten find, ben Streit ber Parteien erlebigen; fie muß nicht nur bie rechtkerheblichen Tatfachen ficherftellen, anberfeits nicht nur bie Rechtefate entwickeln, bie auf einen Kall bieser Art Anwendung finden konnen, sondern bas Festftellungsurteil bat bereits die Unwendung ber Rechtsfate auf einen beftimmten Tatbeftand zu enthalten. Wie bei bem Awischenurteil aus 8 304 ABD. bleibt auch beim Keftstellungsurteile für die zukunftige weitere Enischeibung nur offen ber Umfang und bie Bobe bes entftanbenen Schabens: festgelegt wird ber Tatbeftand ber zum Schabenserfat verpflichtenben unerlaubten Sanblung, alfo ber Rechtsverlegung, bie eine Schabensersatverpflichtung auslöft. Bu bem Tatbeflande ber eine Schabenserfagverpflichtung aus § 1 bes Reichshaftpflichtgesetes. ber hier in Frage fieht, begrundet, gehört nicht nur bas Greignis eines Betriebsunfalls, fonbern auch, bag bei biefem Betriebsunfall ein Mensch körperlich verlett ober an ber Gesundheit beschäbigt wirb. Es ift also bie Aufgabe bes Keststellungsurteils. Die infolge des Betriebsunfalls bei ber Person, die baraus eine Schabensersativervflichtung bes Betriebsunternehmers ableitet, eingetretene Rorperverlegung ober Gefundheitsbeschädigung festzustellen. Offen bleibt nur ber Bermogensichaben. ber wieberum erft bie Folgewirtung ber Körperverletung ober Gefundheitsbeschädigung ift. Diefe felbft geboren bagegen zum Tatbeftanbe ber unerlaubten Handlung; bie korperliche Berletung, bie Bufugung eines korperlichen Abels ift Borausfetzung ber Schabensersatverpflichtung. Der Betriebsunfall allein erzeugt tein Rechtsverhaltnis; biefes wird erft baburch geschaffen, bag bei bem Betriebsunfall ein Menfc törperlich verletzt wurde. Offen bleibt ber wirtschaftliche, ber Bermogensnachteil, ben bas Gelet ben Schaben follechthin nennt, ber gur Reit ber Erlassung bes Feststellungsurteils noch nicht ermittelt werben tann, weil bie Entwidlung ber Dinge noch im Bluffe ift (vgl. MGB. Bb. 13 S. 372, Bb. 21 S. 382, Bb. 28 S. 346, Bb. 61 S. 164). Bon bem Amischenurteil über ben Grund bes Schabenserfatanspruchs nach § 304 BBD. unterscheibet fich bas Festfiellungsurteil nur barin, bak bei jenem ein bestimmt umgrenzter Leiftungsanspruch ichon erhoben, also ein bestimmter Bermogensschaben als Folge ber Körperverletzung fcon bargelegt fein muß, mabrend bie Fefiftellungsklage gerabe bann gegeben ift und nur bann jugelaffen wird, wenn biefer Schaben noch nicht zu überseben ober vielleicht auch noch gar nicht entstanden ift, aber nach ben Erfahrungen bes Lebens mit einiger Sicherheit zu ermarten fiebt.

Es war also die Aufgabe bes Feststellungsurteils, nicht nur bas Ereignis, bas die Grunblage der Schadensersatverpflichtung ift, sondern auch bie Körperverletung ober Gefunbheitsbeschabigung bes Betroffenen fefizulegen, ohne bie eine Schabenserfatberpflichtung aus bem Greianis nicht entsteht. Erft beibes zusammen bilbet ben Tatbestand ber unerlaubten Handlung; beibes ift bemnach Gegenstand ber Entscheibung und bamit auch Gegenstand ber Binbung ber Gerichte bei eintretenber Rechtstraft. Hat also bas Feststellungsurteil ausgesprochen, bag eine nach bem Unfalle beim Rlager eingetretene Mustelerichlaffung, wenn er auch ichon früher einmal ober felbft wieberholt an bem gleichen übel erfrankt mar, eine Folgeerscheinung bes Unfalles war, und gerabe bieses Abel als bie Gesundheitsbeschädigung erklart, die ben Erwerbsfcaben für ben Rlager auslöfte, bann ift biefer urfachliche Busammenhang in ber Tat rechtstraftig festgestellt, und es kann jest nicht mehr vom Beklagten nachgewiesen werben, bag bie Muskelerschlaffung nicht Damit wurde bas Feftfiellungsurteil Folge bes Unfalles war. inhaltslos werben: bie Fefifiellungstlage batte abgewiesen werben muffen, wenn bie behauptete Gesundheitsbeschäbigung als urfachlich mit bem Unfall in Busammenhang flebend nicht bom Gericht anerkannt morben mare.

Mit Recht läßt das Berufungsgericht die Frage offen, ob die Rechtskraft auch bann anzunehmen wäre, wenn es sich jeht um einen neuen Ansal der Muskelerschlassung nach einer Zwischenzeit dölliger Gesundung des Klägers von dem Übel handelte. Darauf würde sich in der Tat das frühere Feststellungsurteil nicht erstrecken können; es müßte vielmehr dargetan werden, daß der neue Ansall nicht Auswirtung der früheren Anlage zu dem Leiden, sondern erst wiederum Folgeerscheinung des durch den Unfall ausgelössen Ansalles des Übels wäre. Es ist aber nach der Feststellung des angesochtenen Urteils, noch der gleiche Eintritt der Muskelerschlassung in Frage, der das

Gericht bes Vorprozesses beschäftigt hat.

Daß für die Rechtskraft eines Urteils nicht allein die Urteilsjormel maßgebend ist, sondern das ganze Urteil mit Tatbestand und Gründen, ist sesssehen Kechtes und wird auch von der Revision nicht beanstandet (MGB. Bd. 33 S 4, Bd. 47 S. 370, Bd. 74 S. 122, Bd. 84 S. 372; Warneyer 1918 Kr. 225; Jur. Wochenschr. 1916 S. 831 Kr. 4). Die Entscheidungsgründe des die Schadensersatzpsicht des Beklagten aus dem Unsalle nach Maßgade des Keichshaftpslichtgesetzs aussprechenden Urteils im Vorprozesse vom 7. Juli 1915 lassen teinen Zweisel darüber, daß das Gericht des Vorprozesses den Beklagten sur schadensersatzpslichtig erklärte, weil es die Erkrankung des Klägers an Muskelerschlassung nach dem Unsall als allein durch diesen bervorgerusen ansah."...